

Stellungnahme des



im Rahmen der Verbändebeteiligung zu den Referentenentwürfen

zum

Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG)

und zur

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung
und weiterer Vorschriften (WaffRÄndVO)

Marburg, 8. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	6
2. Einschätzung zur vorliegenden Folgeabschätzung des Erfüllungsaufwands	9
E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger	9
E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	9
E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung	9
3. Priorisierte Aufstellung der besonderen Verbandspositionen.....	10
a. § 37 Anzeigepflichten der gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler	10
b. Reparaturen an EU-Waffen, die in einem Feuerwaffenpass eingetragen sind	10
c. Nationales Waffenregister Gesetz (NWRG)	11
d. § 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes	12
e. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 WaffG i.V.m. § 13 WaffG Legalisierung der Verwendung von Nachtsicht-/Wärmebildtechnik	12
f. Anlage 2 Abschnitt 1Nr. 1.2.4.3 ff. – hochkapazitive Magazine	13
g. Allgemeines zu Deko- und Salutwaffen	14
h. Dekowaffen.....	15
i. Salutwaffen.....	15
j. Anlage 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.6 und 1.7 (Nachbauten historischer Waffen).....	15
k. § 12 AWaffV – Überprüfung der Schießstätten.....	16
l. § 24 Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht	17
m. § 58 Altbesitz; Übergangsvorschriften	17
4. Weiterer Forderungskatalog des Bundesinnungsverbandes.....	17
a. § 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen	17
b. § 34 Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbserlaubnis..	17
c. § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition - Neufassung der Aufbewahrungsbestimmungen (Differenzierung Gewerbe, Einführung von S- Klassifizierungen)	17
d. Aufarbeitung des Ordnungswidrigkeitenkataloges in WaffG und AWaffV	18
e. § 5 WaffG – Zuverlässigkeit.....	18
f. Unzuverlässigkeitsdauer.....	18
g. § 27 WaffG Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten	19
h. § 4 i.V.m. § 8 WaffG Waffenrechtliche Erlaubnis und Bedürfnis	19
i. § 6 AWaffV	19

j.	Ergänzende Regelung für Schnittmodelle in Anlage 2 zum WaffG.....	19
k.	Kategorien – Redaktionelle Überarbeitung	20
l.	§ 17 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler	20
5.	Schlussbemerkungen.....	20

1. Grundsätzliches

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurde von 70 Jahren gegründet und vereint über 1.300 Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, Büchsenmachermeisterbetriebe in der Vollmitgliedschaft und die meisten Hersteller, Großhändler sowie Importeure als fördernde Unternehmen

Als Bundesverband vertreten wir die Interessen der vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Wir stellen unseren Mitgliedern ein stetig wachsendes Weiterbildungs- und Seminarangebot zur Verfügung.

Viele Betriebe haben eine jahrzehnte- gar jahrhundertelange Tradition und arbeiten häufig eng mit Sicherheitsbehörden zusammen, beispielsweise durch den Betrieb von Schießständen, Schießkinos, in denen häufig auch Polizeibeamte trainieren.

Wir setzen uns für einen verantwortungsvollen Umgang mit Waffen und für sichere und verlässliche Rahmenbedingungen des legalen Waffenhandels ein, unter Wahrung und Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitsinteressen. Wir wehren uns aktiv und positionieren uns – auch über unsere Mitglieder – gegen jede illegale Verwendung von Waffen, sei es durch kriminelle Straftäter, sei es durch politische Extremisten (z.B. sogenannte Reichsbürger oder Extremisten aus dem rechten wie linkem Spektrum).

Der Bundesverband hat sich selbst hohe Standards der Arbeit auferlegt und ist derzeit dabei, sich freiwillig nach ISO 9001:2015 zu zertifizieren, um eine hohe Qualität der Arbeit sicherzustellen und zu garantieren.

Der VDB unterstützt das in Deutschland geltende restriktive Waffenrecht. Es regelt den Erwerb sowie den Besitz und das Führen von Waffen und Schießen, die Aufbewahrung sowie die Herstellung und den Handel von Waffen und stellt Regeln und Kriterien für den Zugang zu Waffen auf. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der inneren Sicherheit und hat in der Vergangenheit verhindert, dass Waffen aus dem zivilen und legalen Besitz bei Anschlägen oder anderen terroristischen Straftaten zum Einsatz kamen.

In Deutschland gibt es im Zivilbereich ca. 980.000 Menschen, die Umgang mit Waffen haben (Inhaber von Waffenbesitzkarten). Nicht zuletzt durch die Etablierung des Nationalen Waffenregisters im Jahr 2013 ist der legale zivile Waffenbesitz in Deutschland präzise erfasst. Damit sind die Daten von Erwerbern, Besitzern und sog. Überlassern dieser Waffen gespeichert. Darüber hinaus gibt es einen weiteren Personenkreis (wir beziffern ihn in einen mittleren, einstelligen Millionenbereich), welche bisher noch nicht mit dem Waffengesetz oder dem Nationalen Waffenregister in Verbindung kamen. Von Besitzern unschädlich gemachter Dekowaffen über Delikts unrelevante Salutwaffen oder auch die zigtausende Vorderladerschützen, welche zukünftig berücksichtigt werden sollen.

Wir verstehen uns als Schnittstelle zu allen Endverbrauchern, welche alle vorgenannten Personengruppen einschließt und deutlich darüber hinausgeht. Der Waffenfachhandel berät qualifiziert auch jene Bürgerinnen und Bürger, die sich für freie Sicherheitsartikel (z.B. Mittel zur Tierabwehr) oder Outdoor-Ausstattung begeistern. Unsere Mitglieder beziffern die Quantität Ihrer Kunden auf über 10 Mio. pro Jahr.

Mit der gegenwärtig geplanten nationalen Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie mittels des 3. WaffRÄndG und der WaffRÄndVO sorgt der Gesetzgeber aus unserer Sicht jedoch für erhebliche Belastungen für den – in Deutschland bereits streng geregelten - legalen Waffenhandel und -besitz, ohne dass es dadurch zu einer Verbesserung der öffentlichen Sicherheit kommt. Denn die Gefahr für die öffentliche Sicherheit geht vom illegalen Waffenbesitz aus, der konsequent zu verfolgen und zu ahnden ist.

Neue bürokratische und technische Regelungen sollten sich an den Sicherheitsinteressen der Gesellschaft orientieren, jedoch nicht zu Mehrbelastungen für die Händler, Erwerber, Besitzer und Überlasser ziviler Waffen führen.

Die vorliegenden Referentenentwürfe dienen hauptsächlich dazu, die Änderungen der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie vom 17.05.2017 (ABl. L 137 vom 24.05.2017, S. 22) umzusetzen. Primäres Ziel dieser Überarbeitung war es, die Verwendung von Schusswaffen für kriminelle Zwecke zu verhindern und den Terrorismus mit Rückblick auf die barbarischen Anschläge von Paris oder auch Brüssel zu bekämpfen, um damit die allgemeine Sicherheitslage der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Im Rahmen der Verbändebeteiligung des vorliegenden dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (3.WaffRÄndG) und der Waffenrechtsänderungsverordnung (WaffRÄndVO) haben wir festgestellt, dass der Fachhandel, das Handwerk sowie die Hersteller, massiv betroffen sein werden. Wir befürchten starke Einschränkungen sowie einen erheblichen Anstieg der bürokratischen Anforderungen. Zeitgleich stellen wir fest, dass unseren Mitgliedsunternehmen gänzlich das staatliche Vertrauen entzogen wird. Dies zeigt sich u.a. bei den geplanten Meldeanlässe oder vorgeschlagenen Meldefristen. Bei der vorliegenden Differenzierung zum Endverbraucher und auch im Hinblick auf die pragmatische Umsetzung in unserem Nachbarland Österreich stellen wir fest, dass dieser Entwurf in einigen Teilbereichen nachzuarbeiten ist.

Wenn auch bei oberflächlicher Betrachtung der Referentenentwürfe der Endverbraucher, hier: Jäger, Sportschützen, Traditionsschützen, historische Schützen, Vorderladerschützen sowie Besitzer von Salut- und Dekowaffen und Schießstandbetreiber, nahezu kostenneutral bleiben, so ist dies in der Gesamtbetrachtung leider falsch. Denn die im Fachhandel und sicher auch in der Herstellung aufkommenden Mehrkosten werden am Ende an den Endverbraucher weiterberechnet.

Da bereits viele Regelungen, welche die EU nun fordert, im deutschen Waffengesetz verankert sind, wären weite Bereiche gar nicht mehr umzusetzen. Dennoch sollen einige Regelungen deutlich verschärft werden, wobei man sich hinter der EU-Forderung nach Umsetzung rechtfertigt. Andererseits nutzt der Gesetzgeber diese Novelle, um das deutsche Waffengesetz zu begründen und von nicht bewährten Regelungen oder nicht eindeutigen Formulierungen zu befreien. Denn ein verständliches, lesbares Waffenrecht führt automatisch zu einer breiteren Akzeptanz der nicht juristisch-bewanderten Anwender.

Die polizeiliche Kriminalstatistik sowie zahllose Gespräche mit Waffenbehörden, Polizisten und weiteren behördlichen Mitarbeitern bestätigen, dass die Legalwaffenbesitzer (Erlaubnisinhaber), ob gewerblich oder privat, KEINE Relevanz haben, was Delikt Häufigkeit oder Risikoanalyse betreffen. Selbst in den Bereichen Einbruchskriminalität spielen Büchsenmacherbetriebe, Waffenfachhandel oder Hersteller keine Rolle – Spezialversicherer begrüßen unsere Branche und belohnen sie mit niedrigen Anforderungen sowie geringen Beiträgen. Daher sollten alle Änderungen immer auch mit dem Blick des tatsächlichen Risikos betrachtet werden.

Besonders bedenklich sind die Neuregelungen von Salut- und Dekowaffen wie auch Vorderladern. Hier werden große Personengruppen betroffen sein, die bisher keine Berührungspunkte mit dem Waffenrecht haben und somit auch in keiner Weise verbandlich organisiert sind. Somit könnte eine große Anzahl von Menschen kriminalisiert werden, ohne dass von diesen – oder ihren Waffen – eine Gefahr ausgeht. Für unsere Branche besonders dramatisch werden die Langzeitfolgen sein. Denn die mit den vorgenannten Personengruppen eingehenden Verstöße (aus Unwissenheit) werden die Kriminalstatistik entsprechend negativ

beeinflussen, so dass langfristig ein erneuter Aufruf nach Verschärfung des Waffenrechts zu befürchten ist, obwohl sich faktisch die Sicherheit nicht verändert hat.

Der kommende Erfüllungsmehraufwand führt in nahezu allen Bereichen zu keinem spür- oder messbarem Sicherheitsgewinn. Auch gibt es aus sicherheitspolitischer Sicht keine uns bekannten Gründe, die bestehenden Bestimmungen in diesem Maße zu verändern. Derartige Bestimmungen lehnen wir daher grundsätzlich ab. Die bestehenden Regelungen sind auch dahingehend ausreichend, bestimmte Randgruppen oder verfassungsfeindliche Personen vom legalen Waffenbesitz auszuschließen.

2. Einschätzung zur vorliegenden Folgeabschätzung des Erfüllungsaufwands

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Seitens unseres Verbandes sehen wir beim Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger (E.1) eine massive Fehleinschätzung. Alleine als Mehraufwand fallen im Fachhandel durch die eingebrachten Meldeanlässe bei Reparaturen, Kommission oder Verwahrung pro Fall (2 Meldungen) zwischen 50 € und 100 € Verwaltungskosten an, die an den Endverbraucher weiterberechnet werden. Bei aktuell 5.400.000 Waffen/-teilen im NWR (in Privatbesitz) und einer jährlichen Reparatur-/Kommission-/Verwahrtrate von nur 2 % (108.000 Stück) und angenommenen Kosten i.H.v. 75,- € ergibt dies einen Mehraufwand von jährlich 8,1 Mio. EUR für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wie bereits unter E.1 beschrieben betragen alleine die Bürokratiekosten für temporäre Überlassungen (Reparatur/Verwahrung/Kommission) jährlich 8,1 Mio. EUR. Ergänzend folgen die Kosten für den normalen Geschäftsverlauf durch Wareneinkauf (von Herstellern, als Import oder von Endverbrauchern) und Warenverkauf (an Endverbraucher, Verbringungen, Export oder andere gewerbliche Empfänger). Bei Transaktionskosten (Erfassung der Meldung, Absetzen der Meldung) i.H.v. 18,- € (13,5 Minuten Zeitbedarf bei 80,- € kalkulatorischem Stundensatz) entstehen hier jährliche Kosten von 18 Mio. €.

Erklärung: Die Erfassungsdauer einer Meldung für ein Endverbrauchergeschäft dauert deutlich länger als eine Meldung für Geschäfte zwischen gewerblichen Akteuren, da dort die erforderlichen Daten (NWR-IDs) zum einen langfristig bereits digital vorhanden sind und zum anderen der Handel mit den Herstellern an einer digitalen (parallelen) Lösung arbeitet, damit die Waffendaten digital vom Hersteller an den Handel transferiert werden. Beim Endverbrauchergeschäft müssen alle Personen und Waffendaten in Einzelarbeit manuell erfasst werden. Daher wurde der durchschnittliche Zeitbedarf auf 13,5 Minuten beziffert.

Hinzu kommen die Kosten für die digitale Bestandserfassung im elektronischen Register. Hierzu reichen die bisherigen Dokumentationen im Waffenhandelsbuch/Waffenherstellungsbuch nicht aus. D.h. jede Bestandswaffe muss in Augenschein genommen werden und die fehlenden Daten sind elektronisch zu erfassen. Dies bedeutet, dass bei einem geschätzten Waffen(teile)bestand von 1,9 Mio. Stück einmalige Erfassungskosten i.H.v. mindestens 38 Mio EUR anfallen werden (15 Minuten Zeitbedarf/Stück bei 80,- € kalkulatorischem Stundensatz).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die massive, dauerhafte Mehrbelastung der Waffenbehörden (Länderebene) schätzen wir ebenfalls deutlich höher ein. Das Personal vieler Waffenbehörden arbeitet bereits heute an der Belastungsgrenze. Der deutliche Anstieg bei den Anträgen für den kleinen Waffenschein in den Jahren 2016/2017 hat gezeigt, dass die Mehrbelastungen dazu geführt haben, dass normale Aufgaben (u.a. Ein-/Austragungen aus Waffenbesitzkarten, die Bearbeitung von Verbringungserlaubnissen) nur mit mehrmonatiger Verzögerung bewältigt wurden.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass Besitzer von Salutwaffen, Dekorationswaffen sowie Vorderladern bei ihrer Waffenbehörde zumindest vorstellig werden können. Wenn dieser Personenkreis vollumfänglich informiert/sensibilisiert werden könnte, bedeutet dies für die Behörden, dass mehrere Millionen solcher Waffen dort angezeigt/angemeldet werden.

Des Weiteren müssen alle Erlaubnisinhaber, welche bereits im Nationalen Waffenregister erfasst sind, über ihre NWR-ID und Bestände informiert werden, damit zukünftig überhaupt noch ein Handel, aber auch Reparaturen möglich sind. Da diese Daten aktuell nicht auf den Waffenbesitzkarten eingetragen werden, wird es bei mindestens 30 % aller Erlaubnisinhaber dazu kommen, dass diese ihre NWR-Daten nicht aufbewahren, sondern im späteren Verlauf erneut bei den Waffenbehörden anfragen. Es ist mitnichten der Fall, dass mit der Einführung und dem späteren Betrieb die Waffenbehörden keinerlei oder nur geringen Aufwand (1,2 Mio €) haben werden. Einzelgespräche mit Waffenbehörden haben diesen Eindruck nachhaltig bestätigt. Ein einzelner Aspekt ist die Clearingaufgabe der Waffenbehörde bei widersprüchlichen Datenmeldungen durch den Fachhandel. Dieser ist in hohem Maße zu erwarten, da der Fachhandel fehlerhafte Daten auf Waffenbesitzkarten (und somit auch im Nationalen Waffenregister) nicht in seine Bestände übernimmt, sondern dort berichtigt. In diesen – wahrscheinlich mehreren 100.000 Fällen – müssen die Sachbearbeiter in den Waffenbehörden über das weitere Verfahren entscheiden. Die bis heute vorhandenen 5,4 Mio. Waffen(teile) wurden nicht auf Datenkonsistenz zwischen Datenbankeintrag und Wirklichkeit geprüft. Wir gehen von einer Fehlerquote von mindestens 25 % (6,25 Mio. Datenbankeinträge), welche zukünftig bei einer Transaktion mit dem Handel korrigiert werden.

3. Priorisierte Aufstellung der besonderen Verbandspositionen

a. § 37 Anzeigepflichten der gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler

Nach unserer Auffassung ist die Neufassung des § 37 WaffG an zwei Stellen zu ändern. Zum einen sind die Melde-/Anzeigefristen im gesamten Paragraphen in eine mit § 12 Abs. 1 Nr. 1a WaffG harmonisierende 1-Monatsfrist anzupassen. Zum anderen sind die Ausnahmen der Meldeanlässe (Leihe, Verwahrung, Instandsetzung sowie Kommission) für Privatpersonen bei den gewerblichen Erlaubnisinhabern zu ergänzen.

§ 37 WaffG spielt in der vorliegenden Novellierung eine zentrale Rolle für alle Handwerks- und Fachhandelsbetriebe sowie jeden Hersteller und Großhändler mit angegliederter Büchsenmacherwerkstatt. Eine Umsetzung wie seitens des BMI vorgeschlagen, lehnen wir ab, da diese in dieser Form weder umsetzbar ist noch einen Sicherheitsgewinn im Sinne der Intention des 3. WaffRÄndG verspricht. Eine rechtlich völlig zulässige Leihe zur Erprobung – wie das heute vielfach im Handel üblich geworden ist - und der anschließende Erwerb mit durchaus korrekter Erwerbsanmeldung, aber mit dem „falschen“ Datum (Beginn der Leihe) haben wiederholt unseren Mitgliedsunternehmen Strafverfahren eingebracht (die dann zumeist mit viel Mühe eingestellt werden konnten).

Einen entsprechenden Alternativvorschlag samt Begründung und Beispielen fügen wir bei (Anlage 1).

b. Reparaturen an EU-Waffen, die in einem Feuerwaffenpass eingetragen sind

Es sollte zwingend eine Möglichkeit geschaffen werden, Reparaturen oder Gewährleistungsarbeiten an Waffen durchführen zu können, die EU-Bürger auf einem Feuerwaffenpass eingetragen haben, worin auch die Möglichkeit des Transports beinhaltet sein muss, ohne dass hierfür gesonderte Verbringungerlaubnisse von Nöten sind. Von Waffenbesitzern, deren Waffen in Feuerwaffenpässen verzeichnet sind, geht keinerlei Sicherheitsrisiko aus. Die Dokumentation findet grundsätzlich immer in Form einer Rechnung – und bis heute – eines Eintrags im Reparaturbuch des Büchsenmachermeisterbetriebes statt.

c. *Nationales Waffenregister Gesetz (NWRG)*

Die Neufassung des NWRG konnte in der Kürze der Zeit nicht vollständig analysiert werden, wird aber auch nach Ablauf der Frist zur Verbändebeteiligung verbandsseitig weiter vorangetrieben.

Im Folgenden möchten wir die grundsätzlichen Forderungen unseres Verbandes nochmals zusammenfassen, die wir seit Einbindung in die Gesprächsrunden im BMI KM5 seit über drei Jahren immer wieder vorgetragen haben:

- Die elektronische, verbindliche Erlaubnis- und Überlassungsabsichtsprüfung wurde seitens des BMI in den Vorgesprächen mit den Verbänden zugesagt und muss mit der Umsetzung der Novelle auch eingeführt werden. Hierdurch ist ein tatsächlicher Sicherheitsgewinn zu realisieren. Somit muss sichergestellt werden, dass Erlaubnisinhaber (Hersteller und Fachhändler) rechtssicher prüfen können, dass eine Überlassung (Verkauf) rechtens ist (Prüfungsanforderungen: a) gibt es diese Person, b) ist die Erlaubnis gültig, c) darf der Käufer die gewünschte Waffe d) zum jetzigen Zeitpunkt erwerben)
- Die elektronische Einsichtnahme oder Abfrage des gewerblichen Eigenbestandes im NWR muss gewährleistet werden. Hierunter gehören auch angezeigte Überlassungen an einen gewerblichen Nutzer, die durch ihn noch nicht bestätigt wurden, um etwaige Problemstellungen frühzeitig erkennen zu können. Die elektronische Einsichtnahme oder Abfrage kann in beliebigen Abständen durchgeführt/angefordert werden.
- Grundsätzliche Forderung: Die elektronische Meldung muss in Bezug auf die Reaktions-/Antwortzeiten des Systems zeitgemäß sein. In den aktuellen Testszenarien dauert eine einzige Meldung bis zu 50 Sekunden. Weiterhin muss behördenseitig garantiert werden, dass mehrere (tausend) Meldungen parallel bearbeitet werden können, wie vergleichbare am Markt existierende IT-Systeme (z.B. Banken, Börse, Onlinehandel). Ansonsten führt eine Herstellungsmeldung eines Herstellers von nur 1.000 Waffenteilen dazu, dass das NWR-II-System für fast 6 Stunden blockiert ist (angenommene Reaktionszeit pro Meldung 20 Sekunden).
- Einmaliger Abruf/Einsicht des Waffenbestandes eines Endverbrauchers, wenn dieser eine Waffe an den Fachhandel überlassen möchte. Verifikation der einmaligen Erlaubnis durch den Endverbraucher problemlos über die digitalen Merkmale des ePersonalausweises möglich.
- Zugänglichmachen von allen Waffenbesitzverboten, Information über verlorene/gesperrte oder entwendete Waffenbesitzkarten. Dies wird heute bereits in einigen Bundesländern und den dortigen Waffenbehörden per Fax/Post an den Waffenfachhandel kommuniziert, damit man hier keine Waffen an Nichtberechtigte überlässt.

d. § 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes

In den Verbringungsregelungen ist eindeutig zu regeln, dass der Transport der Waffen und Munition durch den Erlaubnisinhaber eigenständig rechtssicher möglich ist. Auch die Einführung einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes muss endlich geschaffen werden, um Waffenbehörden und die gewerblichen Erlaubnisinhaber zu entlasten.

Einen entsprechenden Änderungsvorschlag mit Begründung fügen wir bei (Anlage 2)

*e. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 WaffG i.V.m. § 13 WaffG
Legalisierung der Verwendung von Nachtsicht-/Wärmebildtechnik*

Nicht nur im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest (ASP), sondern auch im Hinblick auf die explosionsartig gestiegenen, hohen Schwarzwildbestände ist der Gesetzgeber gefordert, den Nutzergruppen – hier Jägern – die Verwendung aktueller Technik zu ermöglichen. Schließlich ist die Schwarzwildbejagung aufgrund der Intelligenz dieser Wildtiere und deren Lernfähigkeit (abgesehen von großen Bewegungsjagden am Tage) weitestgehend zur Nachtjagd geworden.

Es hat sich ebenso wie bei den Schalldämpfern in den vergangenen zehn Jahren weithin in vielen Teilen der Jägerschaft ein dringendes Bedürfnis zur Möglichkeit einer Verwendung nicht nur von (erlaubten) Nachtsichtgeräten, sondern auch von Nachtzielgeräten etc. für die Jagdwaffen selbst aufgetan.

Moderne Nachtsicht- und/oder Wärmebildtechnik wird in vielen Bereichen des täglichen Lebens verwendet, ohne dass eine Gefahr für die Bevölkerung besteht. Häuser werden mit Wärmebildtechnik analysiert und im Outdoorbereich gehört moderne Nachtsichttechnik ebenfalls zur Standardausrüstung bei Wanderungen in der Dunkelheit wie auch Stirnlampen. Daher werden bereits heute viele Nachtsicht- und Wärmebildgeräte über den Fachhandel verkauft, damit der Jäger auch bei unzureichendem Licht und schlechtem Wetter das Wild besser beobachten und identifizieren kann.

Wenn er jedoch zum Schuss ansetzen möchte, darf er diese technische Unterstützung aufgrund der historisch bedingten Gesetzeslage nicht mit der Jagdwaffe verwenden. Befürchtungen, dass die Verwendung solcher Technik zu einem Sicherheitsrisiko werden könnte, kann nachweislich ausgeschlossen werden, da diese Artikel seit Jahren wie zuvor beschrieben bereits im Umlauf sind.

Im Gegenteil: Die nunmehr gebotene Ergänzung auch um die zwischenzeitlich technisch ausgereifte Nachtzieltechnik für Jagdwaffen selbst dient vor allem der tierschutzgerechten Erlegung, die Anbringung eines für das Umfeld sicheren und tödlichen Schusses bei schlechten Lichtverhältnissen, sowie der besseren Unterscheidung abhängig führender Elterntiere, welche noch Frischlinge führen. Bei der Nachtjagd ist dies ohne die Nutzung eines Nachtzielgerätes nur schwer möglich.

In weiten Teilen der Jägerschaft wird ein solches Bedürfnis massiv in den Beratungsgesprächen unserer Mitgliedsbetriebe geäußert.

Die vorgeschlagene Änderung macht die Nachtzielgeräte nicht etwa zu erlaubnisfreien Gegenständen, sondern sieht vielmehr ihre rechtliche Gleichstellung mit Waffen, mit Schalldämpfern und mit wesentlichen Teilen vor. Dadurch wird der Verkehr mit diesen Gegenständen auch weiterhin streng kontrolliert und bleibt eingeschränkt. Ein Bedürfnis zur Nutzung solcher Geräte wird regelmäßig nur bei Jägern sowie in bestimmten Fällen auch bei

Naturschutzbehörden vorliegen können. Eine allgemeine Verbreitung ist dabei weder zu erwarten noch zu befürchten.

Aus Sicht unseres Verbandes erforderlich sind zumindest die ersten beiden Änderungen. Die optionale dritte Änderung kann dies in angemessener Art und Weise ergänzen, so dass Jäger, die dann kraft Gesetzes ein entsprechendes Bedürfnis haben, derartige Nachtzielgeräte erwerben könnten. Dadurch fiel eine Einzelbedürfnisprüfung weg (Anlage 3b).

Auch ohne diese dritte Änderung wären jedoch bereits die ersten beiden vorgeschlagenen Änderungen eine sinnvolle und gebotene Verbesserung. Bei dieser „kleineren“ Lösung müsste der Nutzer dann zusätzlich jeweils noch ein subjektives Bedürfnis für den Erwerb des Nachtzielgeräts geltend und glaubhaft machen, um einen Voreintrag als Erwerbsberechtigung zu erhalten; bei Einschluss der dritten Änderung läge dieses Bedürfnis mit der Inhaberschaft eines Jagdscheins vor, so wie bei Schalldämpfern.

Insgesamt sollte § 13 WaffG – Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger neu geordnet werden, um Verklausulierungen aufzulösen und an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen. Einen entsprechenden Änderungsvorschlag samt ausführlicher Begründung fügen wir bei (Anlage 3a).

f. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 ff. – hochkapazitive Magazine

Wir sind der Überzeugung, dass Magazine nach (neu) Anlage 2 Waffenliste, Abschnitt 1 Verbotene Waffen mit den Nr. 1.2.4.3 (Wechselmagazine Kurzwaffen, Zentralfeuer), 1.2.4.4 (Wechselmagazine Langwaffen, Zentralfeuer), 1.2.4.5 (zugehörige Magazinegehäuse), 1.2.6 (eingebaute Magazine in halbautomatischen Kurzwaffen, Zentralfeuer), 1.2.7 (eingebaute Magazine in halbautomatischen Langwaffen, Zentralfeuer) kein Sicherheitsrisiko im Besitz von Waffenbesitzern oder Menschen ohne Waffenbesitz sind. Einzig in den Händen von Terroristen und Kriminellen können hochkapazitive Magazine die potentielle Opferzahl ggf. erhöhen. Daher fordern wir:

- Streichung des Besitzstandes rückwirkend auf Magazine, die vor Juli 2017 im Besitz waren, sondern den Besitzstand bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 3. WaffRÄndG zu sichern.
- Eine umfassende Ausnahmeregelung für heutige und zukünftige Sportschützen, Jäger, Waffensammler sowie Inhaber von Waffenherstellungs- wie Waffenhandels-erlaubnissen umzusetzen, die den Erwerb, Besitz und Handel der vorgenannten Magazine ermöglicht. Hier verweisen wir auf die Umsetzung z.B. in Österreich. Nur mit solch einer Regelung können auch zukünftig deutsche Spitzensportler in internationalen Wettkämpfen bestehen. Das Fehlen einer angemessenen Ausnahmeregelung kommt der Vernichtung von Kulturgut gleich sowie einer Entwertung des Privateigentums.
- Besitzer solcher Magazine sollten mit einer langen Übergangsregelung (min. 12 Monate) bedacht werden, solche Magazinbestände bei der zuständigen Waffenbehörde – formlos – anzuzeigen.
- Den Besitz dieser Magazine in der Zukunft – wenn überhaupt – maximal als Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren, wenn möglich komplett straffrei zu belassen, damit unwissende Bürgerinnen und Bürger nicht unnötig pauschal-kriminalisiert werden. Eine Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit ist auch nach EU-Vorgabe nicht vorgesehen. Schlussendlich fordern wir den Wegfall der Bußgeldbestimmungen, da

diese die Zuverlässigkeit und damit die Berufsausübung und somit den Fortbestand des Gewerbes unserer Mitglieder existenziell tangieren könnte (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG).

Es besteht nach dem Entwurf vollständige Rechtsunsicherheit bei ambivalenten Magazinen (die in Kurz- und auch Langwaffen passen). Hierzu könnte ggf. eine – auch nachträglich durch unsere Mitglieder aufbringbare – klar lesbare Kennzeichnung auf dem Magazinkörper (Gehäuse) „**Nur für Pistole**“ oder „**Nur für Gewehr**“ ausreichend sein. Eine solche reicht dem Wortlaut der Norm aus für die geforderte „[Zweck-] Bestimmung“ (denn „Bestimmung“ ist eben nicht die bloße „Möglichkeit der Verwendung“); und damit würden deren Besitzer abgesichert. Wir bitten um entsprechende Ergänzung.

Gerne werden wir weiter an einem ausformulierten Vorschlag arbeiten und diesen zur Gewährleistung von Rechtssicherheit zu einem späteren Zeitpunkt einbringen.

g. Allgemeines zu Deko- und Salutwaffen

Beide Waffentypen haben in Deutschland keine Deliktrelevanz. Auch sind diese nicht mit gängigen Werkzeugen zu reaktivieren. Daher sehen wir hier weder ein Sicherheitsrisiko noch einen Sicherheitsgewinn durch die zukünftige Erfassung dieser Waffen. Da dies jedoch seitens der EU-Feuerwaffenrichtlinie – zumindest in Teilen – gefordert wird, sollte ein neuer „§ 16b WaffG Erwerb und Besitz von Dekowaffen, Salutwaffen und Nachbauten historischer Waffen durch Privatpersonen und Gewerbetreibende“ eingeführt werden. In dem vorgeschlagenen § 16 b WaffG sollte zusätzlich auch die Eintragung vorgenannter Waffentypen in den Feuerwaffenpass geregelt werden, damit die Nutzer auch zukünftig internationale Veranstaltungen/Wettkämpfe besuchen können. Die Film-/Theaterindustrie muss ebenso mittels Sondergenehmigungen in die Lage versetzt werden, vorgenannte Waffentypen im Rahmen nationaler/internationaler Dreharbeiten zu besitzen aber auch führen zu können.

Laut EU-Richtlinie soll der Erwerb und der Besitz von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen, Magazinen und Munition der Kategorie A genehmigt werden, wenn dies zu Bildungszwecken, zu kulturellen Zwecken, einschließlich Film und Theater, zu Forschungszwecken oder historischen Zwecken erforderlich ist. Personen, die eine Genehmigung erhalten können, könnten unter anderem Büchsenmacher, Beschussämter, Hersteller, zertifizierte Sachverständige, Kriminaltechniker sowie in Einzelfällen an Film- und Fernsehaufzeichnungen beteiligte Personen sein. Viele Filmproduktionen in Europa verwenden Schusswaffen (einschließlich deaktivierter Schusswaffen, speziell angefertigte Platzpatronenwaffen, sowie scharfe Schusswaffen, die normalerweise Platzpatronen abfeuern). Auch hier sind EU-Feuerwaffenpässe notwendig.

In diesem Kontext sollte der Absatz § 32 WaffG nach Abs. 3 „Absatz 1a nicht für“ unter 2. wie folgt ergänzt werden:

„2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 ~~der Kategorien B, C oder D~~ **Kategorien B oder C sowie für Feuerwaffen der Kategorie A, für die eine Genehmigung nach [analog zu EU-Richtlinie Artikel 6 Absatz 6] erteilt oder für die eine Genehmigung nach [analog zu EU-Richtlinie Artikel 7 Absatz 4a] bestätigt, erneuert oder verlängert wurde** und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports mitnehmen,“

Des Weiteren ist eine Nr. 4 noch zu ergänzen:

„**4. Nachsteller historischer Ereignisse für Feuerwaffen der Kategorie C und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer historischen Veranstaltung mitnehmen.**“

h. Dekowaffen

Bereits die EU-Deaktivierungsverordnung hat den deutschen Markt mit dem Handel von Dekowaffen massiv getroffen und Existenzen gefährdet, da die Beschussämter sich nicht in der Lage sahen, deaktivierte Schusswaffen nach vorgenannter Verordnung zu prüfen und abzunehmen. Nun werden aufgrund der EU-Feuerwaffenrichtlinie diese reinen Dekorationsobjekte, denen jede Waffeneigenschaft fehlt, wieder eintragungspflichtig. Hier fordern wir gesetzlich festzuschreiben, dass diese Waffen auch zukünftig frei von Bedürfnis, ohne Waffensachkunde und gebührenfrei über die zuständige Waffenbehörde eingetragen werden können. Inhaber einer WBK sollten Dekowaffen ohne jeglichen Voreintrag erwerben dürfen und binnen Monatsfrist gemäß den Meldefristen aus § 37 WaffG eintragen lassen.

i. Salutwaffen

1.2.8 in Anlage 2 Abschnitt 1 zum WaffG ist ersatzlos zu streichen. Von Salutwaffen, die nach deutschen Regelungen umgebaut wurden, geht keinerlei Deliktrelevanz aus. Sie sind weiterhin analog zu den Regelungen der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 zu behandeln. Damit einher geht auch die Forderung, dass § 39b Abs. 1 auf einen deutlich größeren Nutzerkreis erweitert wird und entsprechende Ausnahmen für den Besitz, Erwerb, Überlassung und Transport – auch für Privatpersonen – ergänzt werden. Unserem Verband ist bewusst, dass in einigen Fällen terroristischer Anschläge im Ausland, reaktivierte Salutwaffen verwendet wurden. Unserer Kenntnis nach hatten diese ihren Ursprung in der Slowakei. Somit schlagen wir vor, dass der Gesetzgeber die Herkunft der Salutwaffen (Zuverlässigkeit des Umbaus) gesetzlich unterscheidet. Man könnte die deutschen (sowie weitere vertrauensvolle Umbau-Staaten wie Italien, Frankreich, Finnland oder England) Salutwaffen in eine Sonderkategorie A9a und B8a schaffen.

j. Anlage 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.6 und 1.7 (Nachbauten historischer Waffen)

Vor beinahe 60 Jahren, in den 1960er, begann die Begeisterung für das sportliche Schießen mit Vorderladern. Auch die Westernbewegung erfreut sich größter Beliebtheit dieser Waffen. Um die begrenzt vorhandenen Originalwaffen nicht unnötig zu belasten, werden seit Jahrzehnten Nachbauten, sogenannte Replika der Originale, auf dem europäischen Markt angeboten. Diese Delikt irrelevanten Vorderlader wurden millionenfach in Privathaushalte verkauft. Die meisten von ihnen wurden nie verwendet, sondern als reine Dekorationsobjekte genutzt. In der vorgeschlagenen Änderung sollen Replika aus dem erlaubnisfreien Erwerb und Besitz genommen werden. Diese Regelung sollte aus technischen Gesichtspunkten hinterfragt werden. Denn die Technik der Replika unterscheidet sich in keiner Weise von den Originalen. Die gesetzliche Hürde für den Abschuss solcher Waffen definiert sich in § 27 SprengG. Denn dort wird die Erlaubnis für das notwendige Schwarzpulver reguliert. Damit ist sichergestellt, dass niemand ohne die Erlaubnis nach § 27 SprengG in der Lage ist, mit den Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.6 und 1.7 auch nur einen Schuss abzugeben. Daher fordern wir diese Regelung unverändert zu belassen.

Ergänzend ist anzumerken:

Nach unserer Kenntnis ist es bei „alten“ Vorderladern, die oft nicht datiert sind, schwer bis unmöglich nachweisbar, wann genau der Herstellungszeitpunkt war, da die staatliche Beschusspflicht erst 1891 eingeführt wurde. Als Schlussfolgerung wäre man oft gezwungen, auch Vorderlader anzumelden, die vor dem Stichtag 1871 hergestellt wurden, weil ein Nachweis fehlt (mit dem damit verbundenen Aufwand und Entwertung der Waffe durch Nachstempelungen etc.).

Des Weiteren geben wir auch hier zu bedenken, dass eine große Menge von Bürgerinnen und Bürgern unwissentlich kriminalisiert werden, da diese keinen Bezugspunkt zum Waffengesetz haben und in den meisten Fällen nicht verbandsseitig organisiert sind. Zusätzlich werden von deutschen Vorderladerschützen regelmäßig Medaillen in internationalen Wettkämpfen erreicht. Des Weiteren sind von diesen Regelungen viele traditionelle Stadtgarden und Gebirgsschützenkompanien sowie unzählige engagierte Nachsteller historischer Schlachten des 17. bis 19. Jahrhunderts betroffen.

Eine Möglichkeit die Registrierung von Replikaten zu vermeiden wäre, wenn man die Definition von „antike Schusswaffen“ einführt. Denn damit würden diese Waffen nicht in den Anwendungsbereich der EU-Feuerwaffenrichtlinie fallen und könnten ohne Registrierung weiter besessen werden. Denn die Definition von Antiquitäten wird nicht von der EU geregelt, sondern auf nationaler Ebene definiert.

Aufgrund der Kürze der Zeit können wir nur einen ersten Formulierungsentwurf aufzeigen:

„Antike Schusswaffen;

Dies sind sämtliche der nachfolgend genannten Schusswaffen, sofern deren Modell vor dem 1. Januar 1871 (oder anderes Datum) entwickelt wurde,

1. einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen);
2. Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung;
3. Schusswaffen mit Zündnadelzündung“

Sollte diese Änderung trotzdem angepasst werden müssen, so soll der Gesetzgeber fixieren, dass diese Waffen, inkl. Replika weiterhin ohne Bedürfnis, ohne Nachweis einer Waffensachkunde und gebührenfrei behördlich zu registrieren sind. Des Weiteren soll die maximale Aufbewahrungsbestimmung denen von freien Waffen gleich sein (verschlossenes Behältnis).

k. § 12 AWaffV – Überprüfung der Schießstätten

Die Überarbeitung des § 12 AWaffV wird grundsätzlich begrüßt. Die detaillierte Analyse und Bewertung sollen jedoch durch die betroffenen Fachverbände vorgenommen werden. Die unserem Verband aufgefallenen Änderungen fügen wir in der Anlage als Änderungsvorschlag mit Begründung bei (Anlage 4)

l. § 24 Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht

Die Kennzeichnungspflichten für Neuwaffen sehen wir zwar grundsätzlich mit einer kurzen Übergangsfrist von sechs Monaten als realisierbar an. Die kalkulatorischen Produktionskosten dagegen werden explodieren und die Verkaufspreise negativ beeinflussen. Sicher wird der JSM-Herstellerverband hierzu eine deutlich detailliertere Stellungnahme formulieren, der unser Verband folgen wird.

Die Regelungen für Sammlerwaffen (Ausnahme der nachträglichen Kennzeichnung) muss jedoch um den großen Markt von Gebrauchtwaffen zwingend ergänzt werden. Einen Alternativvorschlag mit Begründung fügen wir bei (Anlage 5)

m. § 58 Altbesitz; Übergangsvorschriften

Unserem Verband ist es wichtig, dass es zumindest folgende differenzierten Übergangsvorschriften gibt:

- Anmeldemöglichkeiten für bisher nicht registrierte Waffen oder Magazine für Bürgerinnen und Bürger sowie Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis für bis zu zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.
- Straffreie Abgabe von nicht registrierten Waffen oder Magazinen bei einem Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbetrieb oder bei Waffenbehörden oder ortsansässigen Polizeien.

4. Weiterer Forderungskatalog des Bundesinnungsverbandes

a. § 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

Durch die Neuregelung der Magazine ist dieser Paragraph entsprechend hierum zu ergänzen. Ebenfalls die seitens der EU vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten von Schusswaffen der Kategorie A6/A7. In der Anlage haben wir einen Alternativvorschlag samt Begründung beigefügt (Anlage 6).

b. § 34 Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbserlaubnis

Der Waffenversand ist für unsere Branche in der heutigen Zeit ein wichtiger Bestandteil, damit Waren vom Hersteller zum Fachhändler, aber auch vom Fachhandel zum Endverbraucher gelangen. Hierzu und zur elektronischen Überlassungsprüfung haben wir in der Anlage einen Alternativvorschlag samt Begründung erarbeitet und beigefügt (Anlage 7).

c. § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition - Neufassung der Aufbewahrungsbestimmungen (Differenzierung Gewerbe, Einführung von S-Klassifizierungen)

Der Verband fordert die Überarbeitung der Aufbewahrungsbestimmungen und klarere Formulierungen. Die Verschärfung der Waffenschrankschutzklassen von A/B auf Klasse 0/1 hat

zu vielerlei Problemen geführt. Hierzu zählen statische Herausforderung in Altbauten bei deutlich schweren Waffenschränken der Klasse 0/1. Auch kommt es mitunter vor, dass diese Schränke in unbewohnten Kellerräumen von Mehrfamilienbauten untergebracht werden, anstatt in der Wohnung. Der Gesetzgeber sollte in der Novellierung die vorhandenen und etablierten Sicherheitsklassen S1/S2 in die Aufbewahrungsbestimmungen mit aufnehmen.

Weiterhin fordern wir, dass eine Differenzierung bei gewerblichen Erlaubnisinhabern in Bezug auf die Aufbewahrung Berücksichtigung findet. Die Sachversicherer bestätigen dem gewerblichen Büchsenmachermeisterbetrieben, wie auch dem Waffenfachhandel und den Herstellern eine hervorragende Risikoquote, da in diesen Branchen nicht eingebrochen wird. In der Vergangenheit wurde diese Tatsache von vielen Waffenbehörden und kriminalpolizeilichen Beratungsstellen wissentlich missachtet und unrealistische Aufbewahrungsbestimmungen im gewerblichen Bereich gefordert.

Wir sind der Meinung, dass ein erstelltes Sicherheitskonzept, abgestimmt auf die jeweiligen bauseitigen Gegebenheiten und alternativen Sicherungsmethoden (z.B. Sicherheitsrollläden nach RC3, Stahlgitter oder einbruchshemmende Verglasung eine sinneregebende Alternative zu unzähligen Waffenschränken der Klasse 0 oder höher darstellen.

d. Aufarbeitung des Ordnungswidrigkeitenkataloges in WaffG und AWaffV

Im Rahmen des 3. WaffRÄndG und der WaffRÄndVO sollten die uferlosen, unübersichtlichen Kataloge der Ordnungswidrigkeiten überarbeitet und auf das Wesentliche beschränkt werden. Denn auch nicht eigens mit Bußgeld bewehrte Rechtsverstöße kann die Waffenbehörde dennoch im Rahmen des § 5 Abs. 2 Nr. 5 berücksichtigen und ggf. negativ verwerfen, wenn sie dies für erforderlich hält. Aber nicht jede geringfügig fehlerhafte und dann alsbald berichtigte oder in einem kleinen Punkt unvollständige der vielen vorgeschriebenen Behördenmeldungen ist bußgeldwürdig.

e. § 5 WaffG – Zuverlässigkeit

Die Grenze für den Beginn der Unzuverlässigkeit sollte mit der Grenze zum „Vorbesträftsein“ auf 90 Tagessätze harmonisiert werden. Einen entsprechenden Änderungsvorschlag fügen wir bei (Anlage 8).

f. Unzuverlässigkeitsdauer

Der Bundesinnungsverband fordert, die Unzuverlässigkeitsdauer bei Straftatverurteilung einheitlich wieder auf 5 Jahre zu setzen, wie es von 1972 bis 2002 der Fall war. Kleinere, einmalige Verstöße wie z.B. gegen Aufbewahrungsregelungen sollten keine Unzuverlässigkeitsdauer von 5 Jahren zur Folge haben, sondern eine angemessene Sanktion die Nachhaltig das Verhalten verändert. Hierzu wäre ein neues „zeitlich begrenztes Waffenverbot“ (6 Monate bis 2 Jahre) zielführend, welches statt vollständigem Erlaubnisentzug als Sanktionsmaßnahme bei kleineren Verstößen eingeführt werden sollte.

Es ist kein Sicherheitsgewinn, wenn Betroffenen angesichts von oft geringen Verstößen (z.B. Straßenverkehrsdelikt und im späteren Verlauf eine einfache Beleidigung) alle Erlaubnisse für fünf Jahre entzogen werden und diese damit ihren Sport, ihre (Jagd-)Passion oder ihre wirtschaftliche Existenz im Falle unserer Mitgliedsunternehmen vernichten und ruinieren. Hier sollte eine eindringliche, nachhaltige Verwarnung genügen, ohne die Existenz nachhaltig zu gefährden.

g. § 27 WaffG Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

Wie bereits in § 15 Abs. 1 Nr. 4 b WaffG fixiert, sollen sich schießsportliche Vereine und Verbände für die Förderung des Nachwuchses und Durchführung eines altersgerechten Schießsports einsetzen. Hierzu fügen wir der Anlage einen Änderungsvorschlag samt weiterführender Begründung bei (Anlage 9).

h. § 4 i.V.m. § 8 WaffG Waffenrechtliche Erlaubnis und Bedürfnis

Wir setzen uns dafür ein, dass den schießsportlichen Vereinen und Dachverbänden eine breitere Verantwortung eingeräumt wird, damit behördliche Ressourcen nicht für nicht-sicherheitsrelevante Überprüfungen verwendet werden. Einen entsprechenden Änderungsvorschlag samt Begründung für die §§ 4 und 8 WaffG fügen wir bei (Anlage 10)

i. § 6 AWaffV

Wir befürworten eine vollständige Streichung des § 6 AWaffV, wenn dies auch von den Schießsportverbänden unterstützt wird, da die EU-Feuerwaffenrichtlinie eine separate Klassifizierung für Schusswaffen vorsieht, die „wie Vollautomaten“ aussehen. Speziell diese Waffen sind jedoch ausdrücklich auf EU-Ebene für Sportschützen gedacht. Als technikorientierter Verband sind wir der Meinung, dass man Waffen nicht ausschließlich nach ihrer Optik bewerten darf, sondern vor allem nach technischen Aspekten. Denn nur aufgrund der technischen Eckdaten ist eine rechtmäßige jagdliche oder schießsportliche Verwendung sicherzustellen.

j. Ergänzende Regelung für Schnittmodelle in Anlage 2 zum WaffG

Schusswaffen-Schnittmodelle sind im WaffG bisher nicht eindeutig beschrieben und demzufolge rechtlich nicht sauber abgegrenzt und katalogisiert. Eine Klarstellung ist zur Herstellung von Rechtssicherheit und Vermeidung unangebrachter Kriminalisierung wünschenswert.

Schnittmodelle von Feuerwaffen dienen der Veranschaulichung und dem sichtbaren Nachvollzug der mechanischen Bewegungsabläufe in Schusswaffen. Diese Bewegungsabläufe werden durch – oft großflächige - Ausfräsungen in fast allen Waffenteilen sichtbar gemacht. Die Waffen sind nach einer solchen Umarbeitung ausnahmslos nicht mehr schussfähig, aber der Funktionsablauf bleibt weiterhin zur Demonstration vorhanden. Somit bleibt – im Gegensatz zu „rechtlich unbrauchbar“ gemachten Dekowaffen – die Funktion zum Beispiel des Griffstücks weiterhin vorhanden. Diese Abänderungen von Schnittmodellen müssen wegen ihrer Zweckbestimmung zwangsläufig (!) ganz andere sein, als die unbrauchbar gemachten Dekowaffen oder Salutwaffen nach dem neuen Recht. Aber auch ihre einzelnen Teile sind für „normale“ Waffen nicht mehr verwendbar, da z.B. der Verschluss und der Lauf seitlich aufgeschnitten sind und ihre Funktion nicht mehr erfüllen können.

Da Schnittmodelle gerade auch im Hinblick auf die Ausbildung von zukünftigen Waffenbesitzern von Bedeutung sind, sollte hier eine klare gesetzliche Regelung geschaffen werden. Damit würde Rechtssicherheit geschaffen für die Anbieter von Vorbereitungslehrgängen für die Waffenfachkunde, Ausbilder von Berufswaffenträgern, Mentoren bei Jägerausbildungen sowie Sachkundausbilder bei Sportschützen, ebenso wie Sammler, für die historische Schnittmodelle sehr wichtig sind. Für unsere Büchsenmacher ist die Herstellung solcher Schnittmodelle (deren Rückbau unmöglich ist!) eine sinnvolle Portfolioergänzung.

Wir schlagen daher eine ergänzende Regelung vor, wonach die Anlage 2 zum WaffG so geändert wird, dass solche schussunfähigen Schnittmodelle (ehemalige Waffen) zukünftig

- a) erlaubnisfrei von Inhabern einer Waffenbesitzkarte und
- b) bedürfnisfrei auch von anderen

erworben und besessen werden können, letztere (b) aber dann einer erleichterten Erlaubnispflicht oder Meldepflicht – ähnlich der bisherigen Regelung für die „geborenen“ 4mm-Waffen oder für jetzt nach dem Entwurf neu zu meldenden Waffen – unterliegen sollten.

Hierzu machen wir folgende konkrete Formulierungsvorschläge:

Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird wie folgt ergänzt:
Am Ende der bisherigen Ziffer 2a wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird angefügt:

„sowie schussunfähige Schnittmodelle von Schusswaffen.“

Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3, wird die bisherige Ziffer 1 ergänzt um die folgende neue Unterziffer:

**„1.3
schussunfähige Schnittmodelle von Schusswaffen.“**

k. Kategorien – Redaktionelle Überarbeitung

Wir bitten um redaktionell vollständige Überprüfung, dass sämtliche Verweise im Gesetzestext zu Anlage 1 durch die EU-Kategorien A bis C ersetzt werden.

l. § 17 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler

Als Verband setzen wir uns dafür ein, dass die Anforderung für die Anerkennung des Bedürfnisses für Sammler von Waffen oder Munition auf ein erträglicheres Maß gesenkt wird. Die Ausführungen zu § 17 in Abschnitt 1 der WaffVwV sind zwar handhabbar, werden jedoch von vielen Waffenbehörden oftmals nicht berücksichtigt. Daher sollte der § 17 WaffG nun klarer formuliert werden. Damit werden Waffenbehörden und Gerichte von unnötigen Verfahren entlastet. Hierzu werden sich sicher im laufenden Gesetzgebungsverfahren Fachverbände äußern. Wir werden in diesem Zusammenhang erleichternde Vorstöße unterstützen.

5. Schlussbemerkungen

Die vorliegende Stellungnahme wurde von verantwortungsbewussten Mitgliedern des Vorstandes, Waffenhändler mit zum Teil jahrzehntelanger Erfahrung, erstellt. Diese fühlen sich in ihrer täglichen Arbeit im Betrieb, aber auch in der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verband der Sicherheit im Umgang mit Waffen verpflichtet.

Die Arbeit an einigen weiteren Kommentaren und Änderungsvorschlägen erfordert mehr als die im Rahmen dieser Verbandsanhörung eingeräumte Zeit. Aus unserer Verantwortung heraus arbeiten wir auch nach dieser Stellungnahme mit Nachdruck an weiteren Lösungsalternativen der geschilderten Punkte und stellen diese dem BMI gerne im weiteren Verlauf zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere die Bereiche

- Nationales Waffenregister Gesetz (NWRG)X
- Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 ff. – hochkapazitive Magazine
- Salutwaffen
- Anlage 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.6 und 1.7 (Nachbauten historischer Waffen)
- Aufarbeitung des Ordnungswidrigkeitenkataloges in WaffG und AWaffV
- Unzuverlässigkeitsdauer

Auch sind wir für eine mündliche Verbändeanhörung im BMI offen und an einem Austausch mit allen Branchenverbände gemeinsam mit dem BMI sehr interessiert.

Dies gilt auch für die technische Umsetzung des NWR – II im Referat KM5, die wir gerne weiterhin leisten.